

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen Eintracht Frankfurt–Fanclub Taunus-Adler 1991.
2. Der Club hat seinen Sitz in Weilrod.
3. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Eintracht Frankfurt-Fanclub Taunus-Adler 1991 ist freiwillig.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich bei den Vorstandsmitgliedern zu erfolgen. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Zustimmung des Vorstands, mit der Beitrittserklärung und der Entrichtung einer Aufnahmegebühr.
Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
3. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Club hat schriftlich jeweils zum Jahresende zu erfolgen.
5. Ehrenmitgliedschaft
Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen vorschlagen, um diese zu Ehrenmitgliedern des Clubs zu ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die
 - a) mindestens 5 Jahre Mitglied im EFC Taunus-Adler sind
 - b) sich um den EFC verdient gemacht haben
 - c) sich um Eintracht Frankfurt verdient gemacht haben
 - d) mindestens 30 Jahre alt sind.

Das Ehrenmitglied ist auf die Dauer seiner Mitgliedschaft beitragsfrei. Ansonsten hat es sämtliche Vergünstigungen die im EFC angeboten werden. Ehrenmitglieder, die nachweislich die Interessen des Clubs schädigen, können nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung von dieser Ehrenmitgliedschaft entbunden werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Internetseite www.taunus-adler.de bekannt gegeben. Sie können auch jederzeit beim Vorstand erfragt werden.
2. Jedes Mitglied ist zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres besteht Befreiung von der Beitragspflicht.
3. Mitglieder, die als Schüler, Azubi, Student oder erwerbslos eingetreten sind, müssen Änderungen umgehend bekannt geben.
4. Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist, wird vom Vorstand schriftlich aufgefordert, die ausstehenden Beiträge innerhalb eines Monats zuzüglich einer Gebühr von 10 % des Beitrages und der anfallenden Bankgebühren auszugleichen oder sich gegenüber dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

5. Ein Mitglied, das keiner der unter Abs. 4 angeführten Aufforderungen nachkommt, wird ohne Ankündigung vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass an einer weiteren Mitgliedschaft kein Interesse mehr besteht.
6. Die geschuldeten Beiträge aus Abs. 4 bleiben aber aus dem Ausschluss aus dem Club immer noch Gegenstand der Bezahlung des Mitgliedes (s. § 2 Abs. 4).

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Es finden monatliche Mitgliederversammlungen (Stammtische) statt, auf denen der Club Beschlüsse fasst.
2. Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, um Vorstandswahlen durchzuführen. Die Mitglieder werden hierzu schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Bei Abstimmungen und/oder Vorstandswahlen sind diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung keinen Beitragsrückstand aufweisen und das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des EFC Taunus-Adler 1991 setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - Stellv. Vorsitzender
 - Kassenwart

Außerdem gehören dem Vorstand noch 2 Beisitzer an. Diese können bei Bedarf entweder gewählt oder nicht gewählt werden. Dieses beschließt die Mitgliederversammlung vor den Wahlen. Die Schriftführung wird nach Absprache innerhalb des Vorstandes wahrgenommen.

2. Bei den unter § 5 Abs. 1 genannten Ämtern handelt es sich um den geschäftsführenden Vorstand der in allen Belangen entscheidungsbefugt ist. Jedes der 3 Vorstandsmitglieder ist in seinem jeweiligen Amt gleichberechtigt. Die Meinungen der Beisitzer sind hauptsächlich dann zu hören, wenn sich der Vorstand nicht einigen kann. Ferner haben die 2 Beisitzer ein Mitsprache- aber kein Entscheidungsrecht. Die Beisitzer sind als „erweiterter Vorstand“ zu verstehen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Clubs gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Der 1. Vorsitzende ist für die Außendarstellung des Clubs zuständig. Ferner ist er auch Ansprechpartner für die Presse und für Eintracht Frankfurt. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt auch die Bestellung der Fan-Dauerkarten. Für die Pressearbeit kann er, wenn es seine Zeit nicht zulässt, ein Mitglied mit diesen Aufgaben beauftragen.

5. Der Kassenwart des EFC Taunus-Adler 1991 ist für die finanziellen Belange des Clubs zuständig. Darunter ist nicht nur die Führung der Kasse zu verstehen, sondern auch die Beiträge von den Mitgliedern zu verwalten und einzuziehen.
Einmal im Jahr stellt er einen Jahresabschluss zusammen woraus hervorgeht, was eingenommen bzw. ausgegeben wurde. Dieser Jahresabschluss ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder.
Der Kassenwart kann ohne Absprache mit Vorstandsmitgliedern bis zu einer Summe von 100 € frei entscheiden. Alles über 100 € muss von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entschieden werden.

§ 6 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 3) mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Der Vorstand macht der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Vorschlag, was mit dem Guthaben nach Abzug sämtlicher Kosten geschehen soll. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Mitglieder, die nachweislich die Interessen des Clubs schädigen, können nach Abstimmung aus dem Club ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder, die politisch radikale Gesinnungen in die Öffentlichkeit tragen oder gewalttätig werden, können nach Abstimmung aus dem Club ausgeschlossen werden.
3. Bei Fahrten zu Auswärtsspielen von Eintracht Frankfurt sind die Mitglieder gehalten, verantwortungsvoll mit Alkohol umzugehen und auf ordnungsgemäßes Verhalten zu achten.

Weilrod, 01.05.2005

gez. Ulrich G.
1. Vorsitzender

gez. Axel G.
Stellv. Vorsitzender/Kassenwart